

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

Nro. 16.

Samstag, den 10. April 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend den an die Kantone zu vertheilenden Reinertrag des Postregals.

(Vom 25. Juni 1851.)

Tit.!

Die Bundesverfassung enthält in Art. 33, Ziffer 4, die Grundsätze, nach welchen die Antheilsummen der Kantone behufs Vertheilung des Reinertrages der eidgenössischen Postverwaltung ausgemittelt werden sollen. Da es sich hierbei nicht um Festsetzung gesetzlicher Vorschriften und nicht um Abschließung von Verträgen, sondern lediglich um Vollziehung gesetzlicher Bestimmungen handelt, so haben wir bis anhin die Scala der verfassungsgemäß ausgemit-

testen Entschädigungssummen der Bundesversammlung nicht zur Genehmigung vorgelegt. Da nun aber die Bundesversammlung nach ihrem Beschlusse vom 21. Dezember 1850 die Vorlegung verlangt, so beeilen wir uns, über das bei Festsetzung der Scala eingehaltene Verfahren Bericht zu erstatten und die Scala, wie sie ausgemittelt worden ist, zur Genehmigung vorzulegen. Es versteht sich übrigens, daß auch eine Genehmigung der Bundesversammlung für die Kantone nicht als bindend betrachtet werden kann, indem ein Streit über die richtige Anwendung der Bundesverfassung, wenn er nicht auf gütlichem Wege durch die Administrativbehörden geschlichtet wird, nur durch das Bundesgericht definitiv entschieden werden könnte.

Die Ziffer 4 im Art. 33 der Bundesverfassung lautet:
 „Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

- a. „Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme
 „des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren
 „1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem
 „Kantonalgebiete bezogen haben.“

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund
 „vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen
 „das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten
 „Durchschnittssumme in Abzug gebracht.“

- b. „Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch
 „gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern
 „Kantone abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend
 „weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kantone, der
 „dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Aus-

„mittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.“

- c. „Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die diesfällige Entschädigung.“

Wenn auch durch diese Bestimmungen die Grundsätze für Ausmittlung der Entschädigungsbetreffnisse der Kantone deutlich und klar angegeben sind, so waren dennoch die Schwierigkeiten bei Bestimmung der Entschädigungsscala nicht gering, da bei der so verschiedenartigen Form der Rechnungen der einzelnen Kantone die gleichmäßige Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 einer ganz besondern Sorgfalt bedurfte. Es war daher unsere erste Aufgabe, die betreffenden Rechnungen der Kantone zu prüfen, die Angaben derselben auf gleichartige Grundlagen zurückzuführen und deren Ergebnisse auf eine solche Art festzusetzen, daß die möglichste Gleichmäßigkeit erzielt werde. Ueberdies aber kamen hierbei noch spezielle Verhältnisse in Betracht, welche bei einigen Kantonen obwalteten und die einer besondern Entscheidung bedurften.

Wir werden in Nachstehendem die Eigentümlichkeiten in den verschiedenen Postrechnungen, die zu besondern Verfügungen Anlaß gaben, besonders hervorheben.

1) Miethzins für die Postgebäulichkeiten.

Während einzelne Kantone in ihren Rechnungen den Miethzins für ihre Postgebäulichkeiten in den wirklichen Ausgaben verzeigten, wie Zürich, Freiburg, Genf, erschien derselbe in den Rechnungen der andern nicht, wie bei Bern, Luzern, Basel u. Durch diese Ungleichheit der Rechnungsweise erschien der Reinertrag bei einigen Kantonen höher als bei andern, die von ihrem Reiner-

trage die Miethzinse abgezogen hatten. Es war daher eine Ausgleichung nothwendig und es fragte sich nur, ob es zweckmäßiger sei, den Miethzins überall gar nicht in Betracht zu ziehen oder denselben in den Ausgaben in Rechnung zu bringen, und sodann auch von dem Reinertrage abzuschreiben. Wir entschieden für das Letztere, indem nach dem Wortlaute der Bundesverfassung der eigentliche Reinertrag, nach Abzug der Ausgaben, ausgemittelt werden soll und somit auch auf den bezahlten Miethzins Rücksicht genommen werden muß, zumal die eidgenössische Postverwaltung die meisten dieser Gebäulichkeiten zur Benutzung gegen Bezahlung eines Miethzinses übernommen hat, so daß, wenn dieser dem Reinertrage nicht abgeschrieben würde, derselbe vom Bunde zweimal vergütet würde. Demzufolge wurde bei denjenigen Kantonen, wofür die Benutzung der dem Staate gehörenden Gebäulichkeiten nichts in Rechnung gebracht worden, nachträglich der wirkliche Miethzins ausgemittelt, in Rechnung gebracht und dem Reinertrage abgeschrieben.

2) Pachtverträge zwischen Kantonen, betreffend die Ausübung des Postregals.

Eine besondere Berücksichtigung bei Ausmittlung der Entschädigungssummen verlangte das Verhältniß der Pachtung des Postregals. Einige Kantone, wie Zürich und St. Gallen, hatten zur Zeit des Ueberganges des Postregals an die Eidgenossenschaft das Postregal anderer Kantone gepachtet, und es fragte sich daher, in wie weit der Gewinn oder Verlust auf diesen Pachtverträgen sowohl für den Verpächter als den Pächter bei Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 in Betracht zu ziehen sei. Diese Frage erscheint jedoch durch die oben angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung als bereits

entschieden, indem diese vorerst, was den Pächter betrifft, vorschreibt: „Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen **auf ihrem Kantonsgebiete** bezogen haben.“ Dieser Zusatz „auf ihrem Kantonsgebiete“ ist bekanntlich in der Absicht aufgenommen worden, diejenigen Kantone, welche durch nachtheilige Pachtverträge mit andern Kantonen zu Verlust gekommen waren, zu befriedigen. Es betrifft übrigens derselbe nur die Kantone Zürich und St. Gallen, erstern als Pächter der thurgauischen, letztern als Pächter der Schwyzer-Posten. Es wird nämlich der Verlust auf dem Pachtvertrag mit dem Kantone Thurgau von Zürich, mit Inbegriff der eigentlichen Pachtsumme von Fr. 17,454. 54, auf Fr. 28,867 angegeben, welcher Betrag daher nach der obigen Bestimmung der Bundesverfassung dem Reinertrage der zürcherischen Posten zu gut geschrieben wurde. St. Gallen, welches die schwyzerischen Posten erst im Jahre 1845 pachtete, verzeigt für die beiden Jahre 1845 und 1846 einen Verlust von fl. 4412. 11 fr., was für den Durchschnitt von drei Jahren eine Summe von fl. 1470. 43 fr. oder Fr. 2139. 21 ergibt, und gleich wie bei Zürich dem Reinertrage des Postwesens auf dem eigenen Kantonsgebiete zu gut gerechnet werden mußte.

Was nun die Kantone betrifft, welche vor dem Uebergange des Postwesens an den Bund ihr Postregal an andere Kantone verpachtet hatten, so ist denselben durch die allgemeine Bestimmung der Ziffer 4 des Art. 33 der Bundesverfassung als Entschädigung die Durchschnittssumme des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846 zugesichert, und bei den meisten in diese Kategorie fallenden Kantonen kann die an sie auszurichtende Entschädigungssumme dem Betrage gleich gestellt werden, welchen

sie als Pachtsumme erhalten hatten, so bei Unterwalden, Schwyz, Zug und Thurgau.

Während die eben genannten Kantone ihre Posten andern Kantonen gegen eine bestimmte Summe vollständig in Pacht gegeben hatten, waren andere, welche solche nur theilweise verpachtet, d. h. sich die Ausübung eines Theiles des Postregals vorbehalten, den andern aber gegen eine bestimmte Pachtsumme ebenfalls an andere Kantone überlassen hatten. In diese Klasse gehört Uri. Dieser Kanton hatte den Transport der Briefe und Valoren dem Kantone Zürich für die Summe von Fr. 2000 verpachtet, während er selber den Transport der Reisenden über den Gotthard auf eigene Rechnung besorgte. Der Durchschnitt des Reinertrages dieser letztern von 1844, 1845 und 1846 beläuft sich auf Fr. 19,565. 53 und ergibt mit obiger Pachtsumme den Betrag von Fr. 21,565. 53, welcher auch als die diesem Kantone zukommende Entschädigung festgesetzt worden ist. Zwar hat die Regierung desselben eine Erhöhung dieser Summe verlangt und sich dabei auf die folgende im Art. 33, 4 b. enthaltene Bestimmung der Bundesverfassung berufen: „Wenn ein Kanton, in Folge eines mit einem andern Kantone abgeschlossenen Postvertrages, bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kantone, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermassen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.“ Allein da die von der Regierung des Kantons Uri angebrachten Gründe zu Unterstützung ihres Begehrens um Erhöhung der Entschädigungssumme sich mehr auf mögliche künftige Vortheile, welche sie aus ihren Posten gewinnen zu können hoffte, beziehen, sie aber keineswegs nachgewiesen hat, daß der pachtende Kanton

mehr aus dem Postregal bezogen habe, als die Pachtsumme betrug, welcher Nachweis nach der Bundesverfassung einzig eine Berücksichtigung zuläßt, so haben wir die an den Kanton Uri auszurichtende Entschädigung nicht höher bestimmen zu sollen geglaubt, als sie nach den vorliegenden Rechnungen, wie oben angegeben wurde, festgesetzt worden ist.

In einem besondern Vertragsverhältnisse befand sich der Kanton Baselland gegenüber dem Kantone Baselstadt. Dieser letztere hatte die Verwaltung der Brief- und Fahrposten. Baselland konnte im Innern des Kantons alle Briefe und Poststücke mit den baselstädtischen Posten versenden und dürfte die Taxen hievon allein beziehen. Von den Sendungen zwischen Baselstadt und Baselland bezog letzteres die Hälfte der Taxe. Einzig die Transit- und Personentaxen fielen ganz an Baselstadt, wogegen diese Verwaltung die gesammten Kurskosten zu bestreiten hatte. Die Summe, welche Baselstadt an Baselland bezahlte, betrug im Jahre 1844 Fr. 4000, im Jahre 1845 Fr. 5000, im Jahre 1846 Fr. 5000; dazu wird der Ertrag der Brief- und Poststücktaxe für alle drei Jahre angegeben auf Fr. 3511. 50, was zusammen gibt Fr. 17,511. Rp. 50, oder im Durchschnitt der drei Jahre Fr. 5837. 16. Dieser Betrag wurde auch als Entschädigungssumme für den Kanton Baselland festgesetzt, obschon die Regierung desselben behauptet, mit diesem Betrage bedeutend weniger zu beziehen, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete dem Kanton Baselstadt eingetragen habe, weshalb die Durchschnittssumme seines Reinertrages angemessen zu erhöhen sei. Ob diese Behauptung richtig sei, kann nicht entschieden werden, da der Beweis dafür von Seite des Kantons Baselland nicht geleistet ist, so daß wir keinen Grund hatten, die Entschädigungssumme anders

zu bestimmen, als sich aus obiger Berechnung ergibt; sollte jedoch auch dargethan werden können, daß Baselland mit der festgesetzten Summe nicht hinlänglich für die Abtretung seines Postregals an den Bund ausgewiesen sei, so berühren die daherigen Folgen doch nicht die Eidgenossenschaft. Denn, wenn Baselland für den Postertrag auf seinem Gebiete mehr zu beziehen hat als die vertragsmäßige Summe und seinen eigenen Reinertrag, so muß das Mehr an der Durchschnittssumme von Baselstadt abgezogen werden, denn dieser Kanton hat nur Anspruch auf denjenigen Reinertrag, den er auf seinem Gebiete bezogen hat. (Art. 33, Ziffer 4 a. der Bundesverfassung.)

Ebenfalls in einem ganz eigenthümlichen Verhältnisse befand sich der Kanton Schaffhausen, welcher seine Posten an einen Privaten, den Fürsten Thurn und Taxis, lehensweise übertragen hatte. Das dortige Verhältniß ist folgendes: Das Postrecht im Kanton Schaffhausen, einst Erb-lehen dortiger Privaten, gieng von denselben an Thurn und Taxis über; der an die Staatskasse zu bezahlende jährliche Canon betrug fl. 1500 und die „Kaufsumme“ fl. 175,000. Gegenüber dem Kantone Schaffhausen hat nun die Eidgenossenschaft keine andere Pflicht, als demselben den bis jetzt bezogenen Canon von fl. 1500 oder Fr. 2181. 81 als Reinertrag seines Postregals in der Scala der an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen aufzunehmen. Ein Anderes aber ist es noch, das Verhältniß mit der Postverwaltung von Thurn und Taxis zu bereinigen. Da diese in Folge Vertrages das Lehen der schaffhausischen Posten erworben hat, und der Art. 33, Ziffer 4 c. vorschreibt: „wo die Ausübung des „Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt „der Bund die dießfällige Entschädigung,“ so ist es Sache der Eidgenossenschaft, diese Angelegenheit mit der fürstlich

Thurn- und Tarischen Postverwaltung zu vereinigen, worüber die Unterhandlungen angebahnt sind, die aber noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt haben. Der darauf bezügliche Bericht aber gehört nicht in den Bereich des gegenwärtigen und wird besonders der Bundesversammlung vorgelegt werden.

3) Verhältnisse derjenigen Kantone, welche noch keinen Ertrag vom Postregal hatten.

Die beiden Kantone Appenzell Auser- und Inner-Rhoden hatten bis zur Uebernahme der Posten durch den Bund noch keinen Ertrag von ihrem Postwesen bezogen. Sie haben daher auch einen besondern Artikel für sich in der Bundesverfassung, der sonst auf keinen andern Kanton anwendbar ist. Er lautet (Art. 33, 4 b.): „Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, u. s. w., so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.“ Da der Ausdruck „billige Berücksichtigung“ einer engeren oder weitem Auslegung fähig ist, so ist es nicht ganz leicht zu bestimmen, welcher Maßstab bei Festsetzung der Entschädigung dieser beiden Kantone angewendet werden soll. Man kann entweder annehmen, die angeführte Bestimmung der Bundesverfassung wolle diesen Kantonen ungefähr so viel zu gut schreiben, als andere Kantone in ähnlichen Verhältnissen auch erhalten, oder man kann behaupten, sie sollen so viel erhalten, als sie bis dahin nach Maßgabe ihrer geographischen Lage und ihrer Verkehrsverhältnisse von den Posten leicht hätten beziehen oder was diese in Zukunft eintragen können. Dieser letztere Maßstab scheint indessen nicht der richtige zu sein, indem der Bund nicht Entschädigung für einen Ertrag leisten kann, der noch nicht da gewesen war oder erst noch

in der Zukunft zu gewärtigen ist, und überhaupt die betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung den Zweck haben den Kantonen zuzusichern, daß sie bei Uebergabe des Postregals an den Bund keine finanzielle Einbuße erleiden sollen. Es konnte daher der Ausdruck: „billige Berücksichtigung“ in Beziehung auf die beiden Kantone Appenzell Auser- und Inner-Rhoden nicht so weit ausgedehnt werden, sondern man mußte ihm die Bedeutung beilegen, daß sie eine Entschädigung erhalten sollen, wie solche andern Kantonen in ähnlichen Verhältnissen zu gut kommen.

Was nun den Kanton Appenzell Auser-Rhoden betrifft, so verlangten Landammann und Rath desselben, in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 1848 und auch in spätern Verhandlungen, daß ihr Kanton nach völlig gleichem Maßstabe wie der Stand St. Gallen und im Verhältniß zu dessen Bevölkerung entschädigt werde, indem beide annähernd die nämlichen Verkehrsverhältnisse aufweisen und Appenzell Auser-Rhoden zu den gewerbsreichsten Landestheilen der Schweiz gehöre. Da der Kanton St. Gallen mit einer Seelenzahl von 169,508 einen Reinertrag von Fr. 61,086. 50 nachweist, so würde sich nach diesem Maßstabe für Appenzell Auser-Rhoden mit einer Bevölkerung von 43,599 Seelen eine Entschädigung von Fr. 15,712 ergeben. Diese Summe muß indessen allzuhoch erscheinen, indem nicht so fast der Maßstab der Bevölkerung bei Vergleichung dieser beiden Kantone angewendet werden kann, als vielmehr der Besitz von Hauptrouten, auf welchen nicht bloß der Lokalverkehr, sondern der Transit von Reisenden, Briefen und Paketen von weitem Orten her vermittelt wird, in welcher Beziehung sich St. Gallen offenbar in einer ganz andern und vortheilhafteren Stellung befindet. Vergleicht man

zudem den Kanton Appenzell Auser-Rhodod mit andern Kantonen von annähernd gleicher Ausdehnung und Seelenzahl, wie Glarus, Baselland, Zug, Schaffhausen, Solothurn, welche auch nicht ohne lebhaften Verkehr sind, so erscheinen dieselben in der Scala der Postentschädigungen mit viel geringern Beträgen, nämlich:

Glarus	bezieht mit	30,197	Seelen	Fr.	7209.	90.
Baselland	" "	47,830	" "	" "	5837.	16.
Schaffhausen	" "	35,278	" "	" "	2181.	81.
Zug	" "	15,322	" "	" "	2300.	—
Solothurn	" "	63,196	" "	" "	7008.	22.

Zusammen 191,823 Seelen Fr. 24,537. 09.

Appenzell A.-Rh. würde nach diesem Verhältnisse mit einer Einwohnerzahl von 43,599 Seelen Fr. 5577. 55 zu beziehen haben. Wenn man so einerseits das Verhältniß Appenzells A.-Rh. zu den Kantonen von ungefähr gleich großer Einwohnerzahl in Betracht zieht, wonach sich sein Entschädigungsbetreffniß auf Fr. 5577. 55 belaufen würde, andererseits dann aber seine mit dem Kanton St. Gallen sehr ähnlichen Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse, bei deren alleiniger Berücksichtigung seine Entschädigung auf Fr. 15,712 ansteigen dürfte, so mag die in der Mitte liegende Summe von Fr. 10,000, die den allseitigen Rücksichten am besten entsprechende sein. Diese haben wir denn auch als Entschädigung des Kantons Appenzell A.-Rh. für die Abtretung des Postregals an die Eidgenossenschaft festgesetzt.

In einer bedeutend ungünstigeren Stellung als Appenzell A.-Rh. befindet sich in Beziehung auf seine Verkehrsverhältnisse der Kanton Appenzell I.-Rh., und es darf derselbe am besten den Kantonen Unterwalden ob und nid dem Wald angereicht werden. Diese beiden beziehen mit einer Bevölkerung von zusammen 25,135 Seelen eine

Entschädigung von Fr. 400 und nach diesem Verhältniß konnte das Betreffniß für Appenzell J.-Rh. mit einer Seelenzahl von 11,270 ohne Unbilligkeit auf Fr. 240 festgesetzt werden.

4) Einige besondere Posten in den Rechnungen.

a. In den Rechnungen zweier Kantone, St. Gallen und Neuenburg, über den Reinertrag der Posten in den Jahren 1844, 1845 und 1846 erscheinen Summen, welche infolge von Veruntreuungen von Beamten als Ausgaben der Postkassa verzeigt waren, bei erstem im Betrage von Fr. 11,945. 88 und bei letztem von Fr. 2471. 61, was im dreijährigen Durchschnitt für St. Gallen Fr. 3981. 96 und für Neuenburg Fr. 823. 87 ergibt. Diese durchschnittlichen Summen wurden schon Anfangs von den beiden Kantonen ihrem Reinertrage zu gut geschrieben, während man der Ansicht sein konnte, daß dieselben als wirkliche in den Ausgaben verzeigte Posten auch vom Reinertrage abgeschrieben werden müßten. Bei wiederholter reiflicher Prüfung dieser Verhältnisse überzeugten wir uns, daß diese Summen vom Reinertrage nicht wol abgezogen werden können. Denn dieselben waren in der Postkassa vorhanden gewesen und hatten bereits einen Theil des Postertrages ausgemacht, und der Umstand, daß ein Theil dieses Ertrages den Kantonen entwendet worden, läßt nicht darauf schließen, daß der Ertrag für die eidgenössische Postverwaltung deshalb für die Zukunft um so niedriger ausfallen werde. Es erwächst daher der Eidgenossenschaft kein Nachtheil, wenn sie auch den vollen Reinertrag der beiden Kantone anerkennt, ohne auf dessen Schmälerung durch Entwendung Rücksicht zu nehmen. Ueberdies würde, wenn die fraglichen Summen dem Reinertrage der betreffenden Kantone abgeschrieben werden soll-

ten, die Unbilligkeit entstehen, daß dieselben einen bereits einmal erlittenen Verlust alljährlich in allen künftigen Jahren wieder erleiden müßten. In Berücksichtigung dieser Gründe haben wir daher den beiden Kantonen St. Gallen und Neuenburg die fraglichen Verluste im dreijährigen Durchschnitt mit Fr. 3981. 96 und Fr. 823. 87 bei Festsetzung ihrer Entschädigungssummen für das Postregal zu gut geschrieben.

b. In den Rechnungen des Kantons Baselstadt von den Jahren 1845 und 1846 erscheint ein Posten von Fr. 4437. 72, herrührend von den Kosten der Abordnung nach Paris zu Regulirung der neuen Postverhältnisse. Die Regierung verlangt Entlastung von dieser Summe, d. h. daß der dreijährige Durchschnitt derselben mit Fr. 1479. 24 Rp. dem Reinertrage der Posten des Kantons Baselstadt in den Jahren 1844, 1845 und 1846 zu gut geschrieben werde, indem sie geltend macht, wenn auch die Unterhandlungen ihrer Abgeordneten zunächst für ihren Kanton stattgefunden haben, dieselben doch wesentlich die spätern Unterhandlungen der andern schweizerischen Postverwaltungen mit der französischen erleichtert und so die Kosten der andern Kantone für ihre Abordnungen vermindert haben. Es erscheinen nämlich auch folgende Kantone mit Auslagen in ihren Rechnungen für den gleichen Zweck. Zürich: Fr. 1479. 20; Bern: Fr. 2136. 10; St. Gallen: Fr. 1992. 37½; Waadt Fr. 2079. 45; Neuenburg: Fr. 1374. 40 und Genf: Fr. 532. 60. Da aber diese Kantone die bezeichneten Summen ebenfalls in ihren Ausgaben verzeigen, so haben wir nicht geglaubt, auf das Verlangen des Kantons Baselstadt eingehen zu sollen.

c. Einige Kantone hatten die Beiträge für das Porto der amtlichen Korrespondenzen und Geldsendungen in den Postrechnungen in die Einnahmen gebracht, während

andere, wo unbedingte Portofreiheit für diese Gegenstände beobachtet wurde, keinerlei Andeutungen davon in ihren Rechnungen aufwiesen. Es mußten also diese Beträge dem Einnehmen und dem Reinertrage abgeschrieben werden, wie dieß bei den Kantonen Solothurn und Neuenburg der Fall war. In letzter Zeit hat auch die Regierung des Kantons Bern (Schreiben vom 30. April 1851) in Betracht, daß die Portofreiheit nicht mehr in der Ausdehnung anerkannt wird, wie solche unter der Kantonalpostverwaltung geherrscht hat, Ansprüche erhoben und verlangt, daß die Summe des Reinertrages und der festgesetzten Entschädigung um den Betrag der gegenwärtig an die Post bezahlten Porti für amtliche Korrespondenzen und Geldsendungen erhöht werden möchte. Da jedoch von keinem andern Kantone ein ähnlicher Anspruch erhoben worden und Alle, sowol bei Ausmittlung des Reinertrages der Jahre 1844, 1845 und 1846, als auch seither gleichgehalten worden sind, so konnte auf ein derartiges Begehren nicht eingegangen werden.

Wir übergehen andere unerheblichere Anstände, die sich bei Regulirung dieser Verhältnisse ergeben haben und empfehlen Ihnen nun, Tit., zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit nachstehende Schlußnahme zu fassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 25. Juni 1851,

beschließt:

Es wird der nachfolgenden Scala über Vertheilung des Reinertrages des Postregals an die Kantone die Genehmigung erteilt:

		Neue Währung.	
		Fr.	Rp.
1)	Zürich	230,850.	51
2)	Bern	249,252.	48
3)	Luzern	57,958.	16
4)	Uri	30,807.	90
5)	Schwyz	2,857.	14
6)	Unterwalden ob dem Wald . . .	342.	86
7)	Unterwalden nid dem Wald . . .	228.	57
8)	Glarus	10,449.	13
9)	Zug	3,285.	71
10)	Freiburg	18,632.	12
11)	Solothurn	10,011.	74
12)	Baselstadt	127,048.	06
13)	Baselland	8,338.	80
14)	Schaffhausen	3,162.	04
15)	Appenzell A.=Rh.	14,285.	71
16)	Appenzell J.=Rh.	342.	86
17)	St. Gallen	88,531.	16
18)	Graubünden	33,708.	75
19)	Aargau	146,694.	43
20)	Thurgau	25,296.	43
21)	Tessin	14,943.	89
22)	Vaudt	207,136.	58
23)	Valais	27,615.	46
24)	Neuenburg	70,092.	33
25)	Genf	97,281.	71

Summa Fr. 1,479,154. 53

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, Zit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Juni 1851.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
(Folgen die Unterschriften.)

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend den an die Kantone zu vertheilenden Reinertrag des Postregals. (Vom 25. Juni 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1852
Date	
Data	
Seite	235-249
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.